Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 8 (1952)

Heft: 3

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wählen zu können. Gewöhnlich werden sie der Ungerechtigkeiten der gesetzlichen Regelung erst im Laufe der Ehe gewahr. Soll aber zu dieser Zeit noch ein Ehevertrag abgeschlossen werden, so ist dazu die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Es ist nicht jedermanns Sache, seine Vermögensverhältnisse vor einer Behörde auszubreiten.

Die Ehegatten können auch durch Ehevertrag nur einen Güterstand wählen, der im ZGB vorgesehen ist. Dies sind, abgesehen von gewissen Kombinationsmöglichkeiten, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung.

Die Gütergemeinschaft hat vor der Güterverbindung das voraus, dass die Ehegatten am Gemeinschaftsgut, das aus dem Mannes- und Frauenvermögen gebildet wird, zu gleichen Teilen berechtigt sind. Aber auch hier wird das Gemeinschaftsgut nur vom Mann verwaltet, und es haftet für sämtliche Mannesschulden, was für die vermögliche Frau eine grosse Gefahr darstellen kann. Häufiger als die Gütergemeinschaft wird daher die Gütertrennung gewählt, bei der die Frau nicht bloss Eigentümerin ihres eingebrachten Vermögens bleibt, sondern es auch selber verwalten und darüber verfügen kann. Diese Freiheit muss sie jedoch bezahlen, denn das ZGB gewährt ihr bei diesem System bei Auflösung der Ehe überhaupt keinen Anteil an dem während der Ehe gemeinsam Erarbeiteten. Und hat sie einmal ihr Vermögen oder Teile desselben freiwillig dem Mann zur Verwaltung übergeben oder ihm ein Darlehen gewährt, dann kann sie es gegen den Willen des Mannes während der Dauer der Ehe nicht mehr zurücknehmen, sondern bloss bei einer allfälligen Betreibung des Ehemannes durch einen Dritten geltend machen, d. h. wenn ihr Gut mehr oder weniger verloren ist.

Kann man nach alldem noch mit ehrlichem Gewissen sagen, es könne nicht behauptet werden, dass der sogenannte Männerstaat die Rechte und Interessen der Frau vernachlässigt habe?

Fortsetzung folgt.

Jetzt die schönen *Frühlingsblumen* von

Blumen-Gäbert

Schaffhauserstr. 23 Zürich 6 Tel. 26 04 52

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151